



Saarland

# *IHK-Steuerinfo*

Januar 2003

*Redaktionsbeirat:*

Dipl.-Kfm. Bettina Bethge, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, Ass. Wulf Hermann, Dr. Heino Klingen, Dipl.-Volksw. Hans-Phillip Kommer, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann, Dipl.-Volksw. Dr. Manfred Hofmann, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

## **In dieser Ausgabe:**

<b>ARTIKEL .....</b>	<b>1</b>
ERLEICHTERUNGEN DER GEWINNERMITTLUNG FÜR EXISTENZGRÜNDER ANGEDACHT .....	2
NEUES BMF-SCHREIBEN ZUR BAUABZUGSSTEUER .....	2
BUNDESFINANZMINISTERIUM VERÖFFENTLICHT DETAILS ZUR UMSATZSTEUER-NACHSCHAU (§ 27B USTG).....	3
EU-DEFIZITVERFAHREN GEGEN DEUTSCHLAND KOMMT AUF TOUREN .....	4
SACHPRÄMIEN AUS KUNDENANBINDUNGSPROGRAMMEN KÜNFTIG NICHT MEHR STEUERBEFREIT? .....	6
NEUES ZUR ABZUGSFÄHIGKEIT VON AUSLANDSREISEN .....	7
NEUE BFH-RECHTSPRECHUNG ZU VERBILLIGTEN VERMIETUNGEN .....	9
WERBUNGSKOSTENABZUG BEI UMSCHULUNGSMÄßNAHMEN UND BERUFSGEGLEITENDEM ERSTSTUDIUM.....	10
<b>LITERATUREMPFEHLUNGEN.....</b>	<b>11</b>
STEUERRECHT .....	11
LEHRBUCH BUCHFÜHRUNG UND BILANZSTEUERRECHT .....	11
ALTERSVERMÖGENSGESETZ - AVMG - AUSWIRKUNGEN DER UNTERSCHIEDLICHEN ANLAGEFORMEN IN DER ENTGELTABRECHNUNG.....	11

## ***An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:***

*Dr. Ulrike Beland (Be), Dipl.-Vw. Christoph v. Knobelsdorff (vK), Dr. Alexander Neeser (Ne), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), StB Michael Seifert (Se), Ass. Guido Vogt (Vo)*

*Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.*

## **ARTIKEL**

### **Erleichterungen der Gewinnermittlung für Existenzgründer angedacht**

Die SPD-Führung hat auf ihrer Klausurtagung am 6. und 7. Januar in Wiesbaden einem Reformpapier von Bundeswirtschaftsminister Wolfgang Clement zur „Mittelstandsoffensive“ zugestimmt, das unter anderem vorsieht, Existenzgründern und Kleinstunternehmern die Möglichkeit einzuräumen, Betriebsausgaben nicht mehr aufzeichnen zu müssen. Der Vorschlag sieht vor, dass als Betriebsausgaben pauschal die Hälfte der Betriebseinnahmen angesetzt werden können (sog. Betriebsausgabenpauschalierung). Macht der Unternehmer von der Möglichkeit Gebrauch, so sollen die Betriebsausgaben hiermit abgegolten sein. Die durch die Pauschalierung geminderten Einnahmen unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt.

Die Pauschalierungsmöglichkeit soll nur für solche Unternehmer bestehen, deren Betriebseinnahmen im laufenden Jahr höchstens 17.500 Euro und im folgenden Jahr voraussichtlich höchstens 50.000 Euro betragen, und die als Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes behandelt werden. In diesem Zusammenhang sollen die Umsatzgrenzen für die Kleinunternehmerregelung an die zuvor genannten Betragsgrenzen angepasst werden. In einem zweiten Schritt sollen die Betragsgrenzen für das Vorjahr einheitlich auf 25.000 Euro angehoben werden.

Die Wahlmöglichkeit soll darüber hinaus davon abhängig gemacht werden, dass der Unternehmer im laufenden Jahr maximal Einkünfte von 50.000 Euro bei Alleinstehenden bzw. 100.000 Euro bei Verheirateten hat. Hiermit wäre die Vereinfachungsregelung bei nebenberuflichen Unternehmensgründern in den allermeisten Fällen ausgeschlossen. Darüber hinaus soll die Wahlmöglichkeit nur für die Unternehmer bestehen, die erstmalig ab dem Veranlagungszeitraum 2003 Gewinneinkünfte erzielen.

Neben der Betriebsausgabenpauschalierung ist vorgesehen, den Progressionsvorbehalt bei Existenzgründungszuschüssen und Überbrückungsgeldern abzuschaffen. (Ne)

### **Neues BMF-Schreiben zur Bauabzugsteuer**

Das Bundesfinanzministerium hat ein neues Anwendungsschreiben zum Steuerabzug bei Vergütungen für im Inland erbrachte Bauleistungen veröffentlicht (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Aktuelles>). Das Schreiben vom 27. Dezember 2002 ersetzt das bisherige vom 1.11.2001 (BStBl. 2001, I, S.804) und enthält u.a. Aussagen zu folgenden Punkten:

- Begriff der Bauleistung: Hier sind weitere Einzelfallabgrenzungen z.B. für die Installation von Lichtwerbeanlagen oder Laborleistungen vorgenommen worden.

- Umsatzsteuerliche Organschaft: Der Organträger haftet für die einzubehaltende Bauabzugssteuer. Die Durchführung des Steuerabzugs kann jedoch von der Organgesellschaft im Auftrag für den Organträger vorgenommen werden.
- Inländische Empfangsbevollmächtigte: Bei Unternehmen aus EU-Mitgliedstaaten ist die Bestellung eines inländischen Empfangsbevollmächtigten nicht mehr notwendig.
- Aufbewahrungsfrist: Freistellungsbescheinigungen sind vom Leistungsempfänger sechs Jahre aufzubewahren.
- Haftung: Eine Pflicht zur regelmäßigen Prüfung der Freistellungsbescheinigungen besteht nicht.

#### Fazit:

Mit dem BMF-Schreiben werden einige Fragen der Bauabzugsbesteuerung geklärt. Der DIHK bleibt dennoch bei seiner ablehnenden Haltung. Der Aufwand, insbesondere auf der Auftraggeberseite, steht in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Nutzen. Dies bestätigt auch eine Umfrage der IHK-Organisation (<http://www.dihk.de/inhalt/themen/rechtundfairplay/steuerrecht>). (Sw)

### **Bundesfinanzministerium veröffentlicht Details zur Umsatzsteuer-Nachschau (§ 27b UStG)**

Das Bundesfinanzministerium hat ein Schreiben zur Umsatzsteuernachscha veröffentlicht (Schreiben vom 23.12.2002 - IV B 2 – S 7420 – 415/02). Die Umsatzsteuernachscha wurde mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz zum 1.1.2002 ins Umsatzsteuerrecht eingefügt (§ 27b UStG) und ist seitdem als Instrument zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs einsetzbar. Das Schreiben enthält folgende Auslegungshilfen für die Finanzverwaltung :

- Zu § 27b Abs. 1 UStG: Eine Umsatzsteuernachscha kann insbesondere für Existenzprüfungen neugegründeter Unternehmen, zur Überprüfung der Angaben von Umsatzsteuervoranmeldungen und bei Auskunftersuchen anderer Finanzämter durchgeführt werden. Befugt sind alle mit der Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer betrauten Amtsträger. Diese müssen sich ausweisen. Es dürfen alle Grundstücke und Räume betreten werden, die (teilweise) gewerblich oder beruflich selbständig genutzt werden. Das Betreten ist auch außerhalb der Geschäftszeiten möglich, wenn im Unternehmen gearbeitet wird. Die Umsatzsteuernachscha gewährt kein Durchsuchungsrecht. Die Finanzverwaltung darf nur umsatzsteuerlich erhebliche Sachverhalte, beispielsweise die Feststellung der Unternehmerexistenz, das Vorhandenseins von Anlage- und Umlaufvermögen, einzelne Eingangs- oder Ausgangsrechnungen oder einzelne Buchungsvorgänge, aufgreifen.
- Zu § 27b Abs. 2 UStG: Der Unternehmer hat auf Verlangen des Amtsträgers Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Aufforderung hierzu ist ebenso wie das Verlangen zum Betreten der nicht öffentlich zugänglichen Geschäftsräume ein Verwal-

tungsakt, der mit Zwangsmitteln durchsetzbar ist. Er kann mit schriftlichem Einspruch angefochten werden; dieser hat keine aufschiebende Wirkung.

- Zu § 27b Abs. 3 UStG: Eine Umsatzsteuernachschau kann ohne vorherige Ankündigung, aber mit schriftlichem Hinweis in eine Außenprüfung übergehen. Dies ist dann angemessen, wenn eine sofortige Sachverhaltsaufklärung „zweckmäßig erscheint“ und gesetzliche Folgen für die Steuerfestsetzung eintreten sollen (Ermessensentscheidung). Wichtig: Geht eine Umsatzsteuernachschau in eine Außenprüfung über, kann auch hier nur die Umsatzsteuer geprüft werden (Ziffer 7 des BMF-Schreibens). Es kann sich also nur um eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung handeln. Einzige Ausnahme: Übergang zu einer Außenprüfung ohne Ankündigung nach § 197 Abs. 1 Satz 1 AO im Falle einer Gefährdung des Prüfungszweckes.

Das Schreiben ist veröffentlicht unter <http://bundesfinanzministerium.de/Steuern-und-Zoelle/Steuern-und-Zoelle-.376.htm>.

(Be)

## **EU-Defizitverfahren gegen Deutschland kommt auf Touren**

Die EU-Kommission hat am 8. Januar die nächste Stufe des im November vergangenen Jahres eingeleiteten Defizitverfahrens gegen Deutschland gezündet. Nachdem das Defizitkriterium des europäischen Stabilitätspaktes von 3% des BIP in 2002 mit 3,75% deutlich verfehlt wurde, ist auch im laufenden Jahr eine Überschreitung wahrscheinlich. Die von der Bundesregierung in ihrem aktualisierten Stabilitätsprogramm an die Kommission noch im Dezember gemachte Prognose von 2,75% für die Defizitquote 2003, erscheint angesichts düsterer Wachstumsaussichten und steigender Arbeitslosigkeit viel zu optimistisch.

Dem eigentlichen Defizitverfahren vorgelagert ist ein Frühwarnsystem. Wenn die Kommission, welche die aktuellen Haushaltszahlen der Mitgliedländer kontinuierlich prüft und auswertet, zu der Einschätzung gelangt, ein Land könnte gefährlich nahe an die Defizitquote heranreichen, oder sie sogar überschreiten, empfiehlt sie dem Rat (in diesem Fall sind das die Finanzminister der EU-Länder), ein Warnschreiben an das betroffene Land zu versenden. Genau dies hat die Kommission Anfang 2002 mit Blick auf Deutschland getan. Der empfohlene „Blaue Brief“ wurde jedoch nicht abgeschickt, da Deutschland durch massiven politischen Druck und einigen (mittlerweile gebrochenen) Zusagen eine Mehrheit im Rat gegen die Versendung mobilisieren konnte.

Nachdem die Herbstschätzung der Kommission für 2002 mit 3,8% ein deutliches Überschreiten der Defizitquote prognostizierte, leitete die Kommission am 19.11.02 mit der Verabschiedung ihres Berichts formell das Defizitverfahren nach Art. 104 EG-Vertrag ein. Nächster Schritt war der aktuelle Beschluss der Kommission vom 08.01.03, dass in Deutschland ein übermäßiges Defizit besteht. Grund für diese Entscheidung war, dass der Referenzwert deutlich überschritten wurde und weder ein außergewöhnliches Ereignis (wie z.B. die Flutkatastrophe) noch ein drastischer Einbruch beim Wirtschaftswachstum eine ausreichende Erklärung dafür bietet. Gleichzeitig wurde eine Empfehlung an den Europäischen Rat der Finanzminister gerichtet, bei seiner Sitzung am 21. Januar 2003 das übermäßige Defizit in Deutschland förm-

lich festzustellen. Darüber hinaus soll der Rat Empfehlungen beschließen, wie Deutschland das übermäßige Defizit bis zum 21. Mai 2003 abbauen kann.

Diese Empfehlungen werden zunächst nicht veröffentlicht. Kommt Deutschland den Empfehlungen jedoch nicht nach, wäre die nächste Stufe des Defizitverfahrens die Veröffentlichung der Empfehlungen und damit eine Erhöhung des politischen Drucks. Dies könnte nach Ablauf der Deutschland gesetzten Frist am 21. Mai geschehen.

Dieser Schritt wäre damit verbunden, dass der Rat Deutschland mit der Maßgabe in Verzug setzt, geeignete Maßnahmen zum Abbau des Defizits zu ergreifen. Wenn das übermäßige Defizit dann immer noch besteht, können eine oder mehrere der folgenden Sanktionen verhängt werden:

- Deutschland wird gezwungen, vor der Emission von Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren vom Rat zu bezeichnende Informationen zu veröffentlichen.
- Die Europäische Investitionsbank wird aufgefordert, ihre Darlehenspolitik gegenüber Deutschland restriktiver zu betreiben.
- Deutschland muss bei der Gemeinschaft eine unverzinsliche Einlage von bis zu 0,5% des BIP (was derzeit rd. 10 Mrd. € entspräche) hinterlegen.
- Die Verhängung einer Geldbusse in „angemessener“ Höhe.

In der untenstehenden Tabelle sind die Zahlen des im Dezember von der Bundesregierung vorgelegten Stabilitätsprogramms zusammengefasst. Die Unterschreitung des Defizitkriteriums in 2003 basiert auf der Annahme eines realen Wirtschaftswachstums von 1,5%. Fast alle anderen maßgeblichen Prognosen liegen jedoch zum Teil deutlich darunter. Auch geht die Bundesregierung davon aus, dass die Bundesanstalt für Arbeit in diesem Jahr ohne einen Bundeszuschuss auskommt. Dies wird bei einem niedrigeren Wachstum und der anhaltend schlechten Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt jedoch immer unwahrscheinlicher. Darüber hinaus hat die Regierung ihrer Prognose zugrunde gelegt, dass die Steuererhöhungen des sog. „Steuervergünstigungsabbaugesetzes“ in vollem Umfang vom Bundesrat bestätigt werden. Auch davon kann man aus heutiger Sicht nicht ausgehen.

Mit größter Wahrscheinlichkeit wird Deutschland auch im Jahr 2003 das Defizitkriterium verletzen und damit gegen den Stabilitätspakt verstoßen. Im übrigen zeigt die untenstehende Zahlenübersicht auch, dass Deutschland in 2002 nicht nur das Defizitkriterium sondern auch das Schuldenstandskriterium von 60% des BIP verletzt hat und selber davon ausgeht, dass sich daran bis einschließlich 2004 nichts ändert. Die Kommission hat in ihrer Stellungnahme deshalb angemahnt, Deutschland müsse nicht nur konsequente Haushaltskonsolidierung betreiben sondern darüber hinaus auch „weitreichende Reformen zur Erhöhung des Wachstumspotenzials“ ergreifen. Der ohnehin herrschende Reformdruck in Deutschland wird durch das laufende Defizitverfahren somit spürbar erhöht.

### **Das Stabilitätsprogramm 2002 in Zahlen**

(in Klammern: Stabilitätsprogramm 2001)

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
	- in % des BIP -					
Defizitquote	- 2,8 (- 2,5)	- 3,75 (- 2)	- 2,75 (- 1)	- 1,5 (0)	- 1 (0)	- 0 (-)

Schuldenquote	<b>59,5</b> (60)	<b>61</b> (60)	<b>61,5</b> (59)	<b>60,5</b> (57)	<b>59,5</b> (55,5)	<b>57,5</b> (-)
Staatsquote	<b>48,3</b> (48)	<b>48,5</b> (48)	<b>48</b> (46,5)	<b>46,5</b> (45,5)	<b>45,5</b> (44,5)	<b>44,5</b> (-)
Steuerquote	<b>23</b> (23)	<b>22,5</b> (23,5)	<b>23</b> (23,5)	<b>23,5</b> (23,5)	<b>23</b> (23)	<b>23,5</b> (-)
Sozialbeitragsquote	<b>18,5</b> (18,5)	<b>18,5</b> (18,5)	<b>18,5</b> (18,5)	<b>18</b> (18)	<b>18</b> (17,5)	<b>17,5</b> (-)
Abgabenquote	<b>41,5</b> (41,5)	<b>41</b> (42)	<b>41,5</b> (42)	<b>41,5</b> (41,5)	<b>41</b> (41)	<b>41</b> (-)
Reales BIP-Wachstum	<b>0,6</b> (0,75)	<b>0,5</b> (1,25)	<b>1,5</b> (2,5)	<b>2,25</b> (2,5)	<b>2,25</b> (2,5)	<b>2,25</b> (-)

Quelle: Stabilitätsprogramme 2001 und 2002, eigene Berechnungen

(vK)

### **Sachprämien aus Kundenanbindungsprogrammen künftig nicht mehr steuerbefreit?**

Sachprämien, die im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit aufgrund von Kundenanbindungsprogrammen gezahlt werden, stellen nach Auffassung der Finanzverwaltung steuerpflichtige Betriebseinnahmen dar. Entsprechendes hat der Senator für Finanzen des Landes Berlin mit Erlass vom 13. März 1995 (DStZ 1995 S. 542) betreffend der „Miles and More-Bonuspunkte“ der Lufthansa AG bestimmt. Kann ein Arbeitnehmer dienstlich erlangte Sachprämien aus Kundenanbindungsprogrammen privat verwenden, liegt dementsprechend steuerpflichtiger Arbeitslohn von dritter Seite vor (DStR 47/1996). Aufgrund der Einführung einer Steuerbefreiung von Sachprämien aus Kundenanbindungsprogrammen in § 3 Nr. 38 EStG geht der Gesetzgeber davon aus, dass solche betrieblich erlangten Vorteile, die privat verwendet werden, dem Grunde nach (Betriebs-) Einnahmen darstellen.

Sachprämien aus Kundenanbindungsprogrammen, die im allgemeinen Geschäftsverkehr in einem jedermann zugänglichen planmäßigen Verfahren gewährt werden, bleiben bislang bis zu einem Prämienwert von 1.224 Euro im Kalenderjahr je Empfänger steuerfrei. Nicht begünstigt nach dieser Vorschrift sind z.B. Preisnachlässe, Skonti und Rückvergütungen, weil diese nicht im allgemeinen Geschäftsverkehr in einem planmäßigen Verfahren ausgeschüttet werden. Die Steuerfreiheit setzt zudem voraus, dass die den Prämien zugrunde liegenden Leistungen vom Prämienempfänger persönlich in Anspruch genommen werden. Dies entspricht den derzeit angebotenen Bonusprogrammen und unterscheidet die Prämien von anderen Boni, die üblicherweise dem Erwerber einer Leistung zugute kommen. Aus diesem Grund ist die Steuerfreiheit auch auf solche Prämien beschränkt, die für Dienstleistungen gewährt werden, weil nur bei Dienstleistungen eine Anknüpfung an die persönliche Inanspruchnahme möglich ist.

Bei Freibetragsüberschreitung liegt hinsichtlich des übersteigenden Betrages keine steuerpflichtige Betriebseinnahme bzw. kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, wenn der Vorteilsgewährende selbst eine ertragsteuerabgeltende Pauschalierung mit 2 Prozent vornimmt (§ 37a EStG). Über die Vornahme der ertragsteuerabgeltenden

Pauschalierung hat der Vorteilsgewährende den Vorteilsempfänger zu informieren.

Beratungshinweis:

Der Arbeitgeber sollte sich von dem am Bonussystem teilnehmenden Beschäftigten bestätigen lassen, dass der Bonuspunkte-Gewährende eine ertragsteuerabgeltende Pauschalierung durchführt.

Bemessungsgrundlage für die 2-prozentige Steuer ist der gesamte Wert der Prämien, die den im Inland ansässigen Steuerpflichtigen zufließen. Diese Bemessungsgrundlage wird demnach nicht um die steuerfreien Beträge gemindert. Der Steuerfreibetrag hat sich vielmehr bei der Berechnung des ertragsteuerabgeltenden Steuerersatzes ausgewirkt. Nach dem Steuervergünstigungsabbaugesetz soll die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 38 EStG mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2004 entfallen (§ 52 Abs. 4a EStG-E). Der Pauschalsteuersatz von derzeit 2 Prozent soll auf 15 Prozent angehoben werden. Die neue Pauschalierung nach § 37a EStG soll erstmals auf Prämien angewandt werden, die nach dem 31. Dezember 2003 gewährt werden (§ 52 Abs. 51 EStG-E).

Beratungshinweis:

Sofern das Bonus gewährende Unternehmen künftig keine ertragsteuerabgeltende Steuerpauschalierung durchführt, sind die Vorteile des Arbeitnehmers aus der Privatnutzung von betrieblich erlangten Bonuspunkten als steuerpflichtiger geldwerter Vorteil zu erfassen. (Se)

### **Neues zur Abzugsfähigkeit von Auslandsreisen**

Der BFH hat mit Urteil vom 27.8.2002 (VI R 22/01) entschieden, dass für eine (Auslands-)Reise ein hinreichend konkreter beruflicher Anlass auch dann vorliegen kann, wenn es sich zwar um die Teilnahme an einer Gruppenreise handelt, die Organisation und Durchführung einer solchen Reise jedoch Dienstaufgabe des damit betrauten Arbeitnehmers ist.

Im Urteilsfall war die Klägerin als wissenschaftliche Hilfskraft an einem Universitätsinstitut für Geographie beschäftigt. Sie nahm in der Zeit vom 25.9. bis 15.10.1999 an einer unter ihrer Beteiligung vorbereiteten und organisierten Exkursion in den Südwesten der USA (Nationalparks und Naturkunde des Wilden Westens) teil. Mit der Einkommensteuer-Erklärung wurden Kosten hierfür geltend gemacht. Das Finanzamt akzeptierte diese nicht.

Dies sah der BFH anders. Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen. Nach der Rechtsprechung des BFH liegen Werbungskosten dann vor, wenn zwischen den Aufwendungen und der jeweiligen Einkunftsart ein Veranlassungszusammenhang besteht (BFH-Beschlüsse vom 27. November 1978, GrS 8/77, BStBl. II 1979, 213, 216; vom 28. November 1977, GrS 2-3/77, BStBl. II 1978, 105; BFH-Urteil vom 1. Oktober 1982, VI R 192/79, BStBl. II 1983, 17). Es muss objektiv ein Zusammenhang mit der auf Einnahmeerzie-

lung gerichteten Tätigkeit bestehen und die Aufwendungen müssen subjektiv zur Förderung dieser Tätigkeit gemacht werden.

Reisen, denen offensichtlich ein unmittelbarer beruflicher Anlass zugrunde liegt, sind in der Regel ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen, selbst wenn solche Reisen in mehr oder weniger großem Umfang auch zu privaten Unternehmungen genutzt werden. Etwas anderes kann nach Auffassung des BFH nur dann gelten, wenn die Verfolgung privater Reiseinteressen den Schwerpunkt der Reise bildet. Als unmittelbaren beruflichen Anlass hat die Rechtsprechung u.a. das Aufsuchen eines Geschäftsfreundes, das Halten eines Vortrages auf einem Fachkongress, die Durchführung eines Forschungsauftrages oder die Absicht eines Künstlers, am Reiseziel wegen des dort vorhandenen landschaftlichen und kulturellen Umfelds in einer seinem besonderen Malstil entsprechenden Arbeitsweise tätig zu werden, angesehen (vgl. BFH-Urteil vom 30. April 1993, BStBl II 1993, 674). Anders sind dagegen solche Reisen zu beurteilen, denen ein konkreter Bezug zur beruflichen Tätigkeit (mittelbar beruflich veranlasste Reisen) fehlt, wie das z.B. bei der Teilnahme an einer Auslandsgruppenreise regelmäßig der Fall ist (s. auch BFH-Urteil vom 30. Juni 1995, VI R 22/91, BFH/NV 1996, 30).

Das Finanzgericht muss nunmehr feststellen, ob die Teilnahme der Klägerin an der von ihr vorbereiteten Exkursion durch ihre besonderen beruflichen Belange, d.h. ihre berufliche Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft veranlasst war (vgl. auch BFH-Beschluss in BFH/NV 2002, 1030). Hierzu ist eine Gesamtwürdigung durchzuführen. Dazu hat das FG die maßgeblichen Umstände, insbesondere den genauen Ablauf der Exkursion und die von der Klägerin zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung bzw. Dokumentation der Exkursion wahrgenommenen Tätigkeiten nach Art und Umfang sowie den Aufgabenbereich einer wissenschaftlichen Hilfskraft an einem Universitätsinstitut für Geographie einzubeziehen und zu würdigen (BFH-Beschluss in BFH/NV 2002, 1030). Auch ist bedeutsam, aus welchen Gründen die Klägerin an der Exkursion zusätzlich zu dem als Leiter der Exkursion tätigen Hochschullehrer teilgenommen und weshalb die Klägerin von ihrem Arbeitgeber keine Erstattung der Reisekosten erhalten hat. Die unterbliebene Kostenerstattung als solche muss jedoch nicht den Schluss zulassen, die Reise sei auch aus privaten Erwägungen durchgeführt worden. Dies gilt insbesondere, sofern eine Kostenerstattung wegen fehlender Institutsmittel nicht erfolgt sein sollte. Bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung wird das FG auch zu berücksichtigen haben, dass nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 3. Juli 2002 (VI R 93/00, BFH/NV 2002, 1444) eine von einer Hochschule veranstaltete wissenschaftliche (Auslands-)Exkursion dann nicht mit einer von einem Reiseveranstalter angebotenen Urlaubsreise vergleichbar ist, wenn es sich nach dem Lehrplan um eine Pflichtveranstaltung handelt. Zwar betrifft das vorgenannte Urteil die beruflich veranlasste Teilnahme im Rahmen eines als Berufsbildung anzuerkennenden Zweitstudiums. Die Entscheidung gilt jedoch insoweit entsprechend für die mit der Durchführung einer solchen Exkursion betrauten Hochschulangehörigen. Dadurch unterscheidet sich der Streitfall auch von dem dem BFH-Urteil vom 30.4.1993 (BStBl II 1993, 674) zugrunde liegenden Sachverhalt. Das vorgenannte Urteil betraf einen Arbeitnehmer, der auf Weisung seines Arbeitgebers eine über einen Reiseveranstalter gebuchte Bildungsgruppenreise vorbereitet und daran auf eigene Kosten teilgenommen hatte. Demgegenüber handelte es sich im vorliegenden Fall um eine von einer Universität organisierte und durchgeführte wissenschaftliche (Auslands-)Exkursion. (Se).



## **Neue BFH-Rechtsprechung zu verbilligten Vermietungen**

Der Bundesfinanzhof hat in einem am 03.01.2003 veröffentlichten Urteil einen Paradigmenwechsel in der steuerlichen Beurteilung von verbilligten Vermietungsleistungen vollzogen. Entsprechend der Fiktion des § 21 Abs. 2 EStG war bislang die Nutzungsüberlassung einer Wohnung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen, wenn der Mietzins weniger als 50 % der ortsüblichen Vergleichsmiete betrug. In diesen Fällen konnten die mit der Vermietung zusammenhängenden Werbungskosten nur anteilig in der Höhe abgezogen werden, die dem Verhältnis von verbilligter Miete zu ortsüblichen Miete entspricht. Hat der Steuerpflichtige hingegen einen Mietzins vereinbart, der über 50 % liegt, so waren bislang die gesamten Aufwendungen abzugsfähig.

Der IX. Senat des BFH hat mit Urteil vom 05.11.2002 (IX R 48/01) nunmehr eine Neubetrachtung für solche Fälle vorgenommen, in denen der Mietzins in einer Spanne zwischen 50% und 75% der üblichen Vergleichsmiete angesiedelt ist. Eine uneingeschränkte Abzugsfähigkeit der Werbungskosten ist nur noch dann möglich, wenn im Rahmen einer prognostizierenden Vorausschau erkennbar ist, dass für die gesamte Nutzungsdauer der Immobilie ein Totalüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten erzielt wird. Ist jedoch davon auszugehen, dass ein negativer Gesamtsaldo erwirtschaftet wird, mithin es an einer (Gesamt-) Einkünfteerzielungsabsicht mangelt, so sind nur die anteilig auf den entgeltlichen Teil entfallenden Werbungskosten abzugsfähig.

### Konsequenz der BFH-Entscheidung:

1. Beträgt der Mietzins weniger als 50% der ortsüblichen Vergleichsmiete, so können die Werbungskosten nur anteilig abgezogen werden.
2. (neu) Bewegt sich der Mietzins innerhalb einer Spanne von 50% bis 75%, so ist anhand einer Überschussprognose zu prüfen, ob – bezogen auf die Gesamtnutzungsdauer der Immobilie – die Mieteinnahmen die Kosten (AfA, laufender Unterhalt, etc.) übersteigen:  
Ist dieses nicht der Fall, sind die Werbungskosten nur anteilig abzugsfähig; kann hingegen ein Totalüberschuss erzielt werden, so sind die Werbungskosten in voller Höhe abzugsfähig.
3. Übersteigt der Mietzins 75% der Vergleichsmiete, so sind alle Aufwendungen ungekürzt abzugsfähig, eine Überschussprognose ist nicht erforderlich.

Wichtig: Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (SteVAG) vom 17.10.2002 beinhaltet eine Anhebung der in § 21 Abs. 2 EStG festgelegten Grenze von bislang 50 auf 75%. Damit wären stets Werbungskosten nur anteilig gekürzt abzugsfähig – auch wenn eine (vom BFH geforderte) Überschussprognose positiv ausfallen und den ungekürzten Abzug erlauben würde.

### Beratungshinweis:

Bestehende Mietverträge sollten vor dem Hintergrund der neuen BFH-Rechtsprechung und der geplanten Gesetzesänderung überprüft und ggf. schon mit Wirkung zum 01.01.2003 angepasst werden. (Vo)

### **Werbungskostenabzug bei Umschulungsmaßnahmen und berufsbegleitendem Erststudium**

Nach langjähriger Rechtsauffassung waren Aufwendungen für ein berufsbegleitendes Erststudium sowie Umschulungsmaßnahmen, die ein vollkommen anderes Berufsbild vermitteln, stets als Kosten der allgemeinen Lebensführung zu qualifizieren und nur in begrenzter Höhe als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG) abzugsfähig. Der BFH hat nunmehr mit 2 am 03.01.2003 veröffentlichten Urteilen eine Abkehr von dieser restriktiven Beurteilung vorgenommen und dadurch versucht, den tiefgreifenden Veränderungen im Berufsleben und auf dem Arbeitsmarkt stärker Rechnung zu tragen. In der Rechtssache VI R 137/01 hatte eine gelernte Rechtsanwalts- und Notarhilfin, die inzwischen interimswise als Personalreferentin einer Bank tätig war, den Abschluss „Staatlich geprüfte Betriebswirtin“ im Rahmen eines berufsbegleitenden (Erst-)Studiums erworben. Das Fernstudium wurde notwendig, da für die endgültige Besetzung der Stelle ein akademischer Studienabschluss erforderlich war. In der Rechtssache VI R 120/01 absolvierte eine arbeitslose Industriekauffrau eine Fahrlehrerausbildung, in dessen Folge sie als angestellte Fahrlehrerin arbeitete und nunmehr eine eigene Fahrschule betreibt. Der BFH führt im erstgenannten Urteil aus, dass die Studienaufwendungen in Zusammenhang mit einem bereits ausgeübten Beruf stehen und angesichts der unmittelbaren beruflichen Veranlassung als Werbungskosten abzugsfähig sind. Der Umstand, dass mit den Maßnahmen eine Berufsart angestrebt wird, die vom alten, zuvor erlernten Beruf abweicht, kann angesichts der heutigen Flexibilisierungsanforderungen an Arbeitnehmer den Werbungskostenabzug nicht hindern. Diesem Leitgedanken folgend qualifizierte der BFH auch die Umschulungsmaßnahmen zum Fahrlehrer als abzugsfähige Werbungskosten, da diese unmittelbar darauf abzielten, spätere Einnahmen im Rahmen der neuen Einkunftsquelle zu erzielen.

Fazit: Trotz der – arbeitnehmerfreundlichen – Abkehr des BFH von seiner alten Jurisdikatur bleibt das Themenfeld der Ausbildungs-/Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen von einer unüberschaubaren Kasuistik geprägt, mit der eine entsprechende babylonische Sprachvielfalt einhergeht. Zwar deutet der BFH in diesen ersten Entscheidungen an, dass er nicht mehr an der althergebrachten Zweiteilung zwischen 1) *Neu-Ausbildung* in einem bislang nicht ausgeübten Beruf (= Kosten der privaten Lebensführung mit eingeschränkter Möglichkeit des SA-Abzuges) und 2) *Weiterbildung i.w.S.* innerhalb des bereits ausgeübten Berufes (in einem weit verstandenen Sinne) (= WK-Abzug) festhält. Dennoch wird mit diesen beiden Einzelentscheidungen noch keine neue, umfassende Abzugsregelung geschaffen, die das Themenfeld neu ordnet. Dieses bleibt weiteren Urteilen vorbehalten – auf die wir mit vorsichtigem Optimismus schauen. (Vo)

## LITERATUREMPFEHLUNGEN

### **Steuerrecht**

Eine Einführung für Juristen und Ökonomen

Von Dr. Gerhard Dölfel, Dr. Peter Bilsdorfer und Dipl.-Finw. Rüdiger Weimann,  
4., neu bearbeitete Auflage 2001, 582 Seiten, 14,4 x 23,5 cm, kartoniert,  
ISBN 3 503 05785 4, ERICH SCHMIDT VERLAG

Zum Inhalt: Juristen und Ökonomen werden heute mehr denn je mit steuerrechtlichen Problemen konfrontiert. Ihre traditionelle Ausbildung versetzt sie jedoch kaum in die Lage, aus einem soliden Grundwissen heraus Lösungswege zu finden, zumal häufige Gesetzesänderungen und eine reichhaltige Kasuistik in der Rechtsprechung den Zugang zur eigentlichen Systematik erschweren.

Diese Veröffentlichung trägt dem häufig erworbenen Vorwurf des Fehlens von Grundlagenliteratur für diese Berufsgruppen Rechnung und schließt diese Lücke. Die Darstellung hat den prüfungsbezogenen Stoff zum Gegenstand. Daraus ergibt sich die Dreiteilung des Werkes in die Kapitel Abgabenordnung, Einkommensteuer und Umsatzsteuer.

Besonderes Gewicht haben die Autoren auf die Wissensvermittlung anhand von Beispielen und Fällen mit Lösungen gelegt. Übersichten, Schaubilder und Prüfungsrasster erleichtern die Einarbeitung.

### **Lehrbuch Buchführung und Bilanzsteuerrecht**

von Dipl.-Finw. Steuerberater Wolfgang Blödtner, Dipl.-Ök. Kurt Bilke und Prof. Manfred Weiss

5. Auflage. 2001. 415 Seiten. Broschur. € 32,00 (D)/sFr 56,00, ISBN 3 482 63105 0

Dieses Lehrbuch führt in die wichtigen Gebiete der Buchführung und des Bilanzsteuerrechts ein. Dabei wird in Teil A die Entwicklung der Buchführungsformen von den Anfängen bis zur EDV-Buchführung aufgezeigt. Inhaltlich wird die Grundtechnik der doppelten Buchführung bis zum Jahresabschluss ebenso dargestellt wie die Buchführung komplizierter Geschäftsvorfälle einschließlich der „Mehr- und Wenigerrechnung“.

Die Besonderheiten bei Abschluss von Personen- und Kapitalgesellschaften sind berücksichtigt. Das gilt auch für die Darstellung der wichtigsten Sonderbilanzen und für die Grundlagen der Konzernrechnungslegung.

Teil B behandelt das Bilanzsteuerrecht. Hierbei werden sowohl die handelsrechtlichen als auch die steuerrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften besprochen. Zahlreiche Übersichten verdeutlichen die Zusammenhänge.

Gegenüber der 4. Auflage wurde das Buch durch zahlreiche Beispiele erweitert und er neusten Rechtsentwicklung angepasst. Außerdem sind alle in DM festgesetzten Pausch-, Frei und Kleinbeträge in Euro umgerechnet.

### **Altersvermögensgesetz – AvmG – Auswirkungen der unterschiedlichen Anlageformen in der Entgeltabrechnung**

Fromme, Thomas  
1. Auflage 2002  
62 Seiten, broschiert, EUR 20,00  
ISBN 3-89577-281-X

Für Personal- und Abrechnungsverantwortliche sowie all diejenigen, die über die Auswirkungen der unterschiedlichen Anlageformen zur Altersvorsorge in der Entgeltabrechnung Bescheid wissen müssen, liefert Fromme, Steuerberater und langjähriger alga-Fachreferent, fundierte und praxisorientierte Hilfestellungen.

Zahlreiche tabellarische Übersichten, Entscheidungsdiagramme und Rechenbeispiele runden den praktischen Leitfaden ab. Der Leitfaden ist wie folgt aufgebaut:

- Formen der Varianten der betrieblichen Altersvorsorge
- Struktur des AvmG
- „Riester“-Rente
- „Eichel“-Rente
- Regelungen zur Sozialversicherungsfreiheit
- Versteuerung bei den unterschiedlichen Formen der zusätzlichen Altersversorgung
- Unterschiede der einzelnen Regelungen, allgemeine Hinweise
- wichtige Punkte des BMF-Schreibens zum AvmG mit Rechenbeispielen
- Aufstellung der maßgeblichen Grenzwerte
- Darstellung verschiedener Beispiel-Rechnungen
- Zusammenfassung der Regelungen
- tabellarische Übersichten
- Entscheidungsdiagramme